



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 113/05

vom

16. Mai 2006

in dem Rechtsstreit

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Mai 2006 durch den Vorsitzenden Richter Nobbe, den Richter Dr. Joeres, die Richterin Mayen und die Richter Dr. Ellenberger und Prof. Dr. Schmitt

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 7. Zivilsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts in Zweibrücken vom 21. März 2005 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren beträgt 155.000 €.

Nobbe

Joeres

Mayen

Ellenberger

Schmitt

Vorinstanzen

OLG Zweibrücken - 7 u 77104 - r. 21.03.2005

LG Frankenthal - 70 393103 - r. 25.03.2004